

Fördermaßnahme zur Begrünung von Fassaden an privaten Gebäuden

1. Förderziel

Die Begrünung von Fassaden sieht nicht nur schön aus, sie verbessert eine Gebäudewand sowohl ökologisch als auch klimatisch. Besonders unter dem Aspekt des Hitzeschutzes leistet eine Fassadenbegrünung eine wirksame Kühlung der Umgebungsluft, zum einen durch Verdunstungskälte als auch durch seine Schattenwirkung. Weiterhin bietet das Grün an der Wand zahlreichen Tieren ein wichtiges Biotop welches in Städten oft fehlt.

Es werden somit gleich mehrere Ziele dieser Förderung erfüllt, die Lebensqualität und die Gesundheit bei hohen Außentemperaturen wird durch einen aktiven Hitzeschutz an Gebäuden verbessert. Zusätzlich erzeugen Fassadenbegrünungen eine hohe ökologische Aufwertung von Hauswänden, Mauern und großflächigen Betoneinfassungen insbesondere für Insekten, Vögel und Kleinsäuger welche in der Begrünung Lebensraum und Nahrung finden.

Die ästhetische Verschönerung durch die Begrünung von Gebäudefassaden bewirkt ein abwechslungsreiches Stadtbild und lockert die Gebäudestrukturen auf, welches sich im hohem Maß positiv auf das menschliche Wohlbefinden auswirkt und gleichzeitig Stress abbaut. Als aktive Maßnahme zum Klimaschutz produzieren die Pflanzen an einer Gebäudewand Sauerstoff und nehmen Kohlendioxid auf und schützen somit das Gebäude vor hoher Sonneneinstrahlung im Sommer, Strahlungswärme (Transmission) auf Wände wird abgeschwächt, Schallemissionen werden reduziert, Regenwasser wird zurückgehalten. Der passive Mehrwert liegt in den Kühlungseffekten der Umgebungsluft mit gleichzeitiger Erhöhung des Anteils an städtischen Grünflächen. Gebäudefassaden besitzen bei guter fachlicher Praxis durch die Begrünung mit Pflanzen eine längere Lebensdauer.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die bodengebundene Fassadenbegrünung an Neu- und Bestandsbauten, als Direktbewuchs der Fassade (Selbstklimmer) oder leitbarer Bewuchs an separater Wuchskonstruktion (Gerüstkletterpflanzen) ab 5 m². Der Bodenaustausch, die Beschaffung und Pflanzung von Rank- und Kletterpflanzen an Gebäudefassaden auf privaten Grundstücken mit einer Förderung von 50 % der Gesamtkosten, höchstens aber 500 €.

Eigenleistungen werden bei nachgewiesener Qualifikation als Gärtner, Dachdecker, Garten-, Landschaftsarchitekt/-bauer (Gesellenbrief/Diplom/Bachelor/Master) mit bis zu 50 % der Materialkosten, höchstens aber 500 € gefördert.

Pflanzenarten

Die Auswahl der Pflanzenarten richtet sich nach dem Rankstandort, dem Lichtanspruch und dem Wasserbedarf. Gefördert werden Pflanzenarten in bodengebundener Form entweder als Direktbewuchs (Kletterpflanzen) sowie Arten welche eine Kletterhilfe benötigen. Die in der Tabelle aufgeführten Pflanzenarten bilden die Auswahl für ein breites Spektrum unterschiedlicher Standorte und Lichtverhältnisse, welche von der Stadt Wernigerode gefördert werden. Hiervon profitieren nicht nur die Bürger, sondern auch zahlreiche Insekten- und Vogelarten die dort einen Lebensraum finden. Der Begrünungseffekt hängt vom Wachstum der Pflanze auf dem jeweiligen Standort ab, dies kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Tabelle der geförderten Pflanzenarten zur Fassadenbegrünung

Pflanzenart	Wuchsform	Abstand Kletterhilfe zur Wand / Pfl.- Abstand	Wuchshöhe/ Wuchsbreite	Lichtanspruch	Winterhärtezone	Blütenfarbe	Blütemonat	immergrün	Bemerkung
Waldrebe, Clematis vitalba	Gerüstkletterpflanze, Ranker	20 cm / 3-4 m	15 m / ca. 2-4 m	sonnig/halbschatten	6	weiß	6 - 9	nein	Wurzelbereich beschatten, heimische Art
Efeu, Hedera helix	Selbstklimmer	ohne Kletterhilfe	25 m / bis ca. 15 m	halbschatten/schatten	6	grün	9	ja	lichtfliehende Triebe, giftige Früchte
Kletterrosen Rosa hybriden	Gerüstkletterpflanze, Ranker	40 cm / 2-3 m	8 - 15 m / 2-3 m	sonnig/halbschatten	5	diverse- Farben	6 - 7	nein	diverse Sorten, wärmeliebend
Blauregen, Wisteria sinensis	Gerüstkletterpflanze, Ranker	40 cm / 1-2 m	30 m / 0,4 - 1 m	sonnig/halbschatten	6	violett/blau	5 - 6	nein	stark windend, giftig, lichtfliehende Triebe
Fünfblättriger Wilder Wein, Parthenocissus tricuspidata	Selbstklimmer, Ranker	ohne Kletterhilfe	40 m / 1,5 - 2 m	sonnig, halbschatten, schatten	6	weiß	7 - 8	nein	anspruchlos, leicht giftig, schnell wachsend
Immergrünes Geißblatt, Lonicera henryi	Gerüstkletterpflanze, Schlinger	40 cm / 0,8 - 1,5 m	10 m / 0,5 - 4 m	sonnig/halbschatten	6	rot/gelb	6 - 8	ja	ohne
Hopfen, Humulus lupulus	Gerüstkletterpflanze, Schlinger	40 cm / 0,8 - 1,5 m	8 m / 0,8 - 1,5 m	halbschatten	5	grün/gelb	7 - 8	nein	anspruchlos

Mindestanforderungen an die Pflanzqualität und Pflanzmaßnahme:

- Begrünung der Fassade mit einer Fläche von mindestens 5m²,
- angemessene Pflanzenverankerung sofern eine Wuchs- oder Kletterhilfe erforderlich wird,
- Pflanzlochgröße: mind. 0,5 m² mit Mulchüberdeckung oder geeignetem Verdunstungsschutz und Wurzelanschluss zum Rohboden,
- Pflanzzeit: Abhängig von der Witterung, etwa von Mitte Oktober bis Ende April.
- Als Pflanzen zur Begrünung kann Baumarkt- oder Gärtnerware mit dem entsprechenden Artnamen aus der Tabelle erworben werden.

Höhe der Förderung

Gefördert werden Rank- und Kletterpflanzen. Förderfähig ist eine begrünte Fassade je Grundstück. Die Fördersumme beträgt **50 % der Kosten** für Pflanzmaterial und Umsetzung der Pflanzung, **höchstens** jedoch **500,00 €**.

3. Allgemeine Hinweise

Es ist darauf zu achten, dass benachbarte Grundstücksflächen bei geringen Wandabständen nicht durch die Fassadenbegrünung beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls ist das Vorhaben mit den Eigentümern des Nachbargrundstücks im Vorfeld abzustimmen.

Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten können sich je nach herstellender Firma und Bauweise variieren. Montagekosten sind im Preis nicht inbegriffen.

Direktbewuchs ca. 0,5 – 35 €/m²

Ranksystem Gitter ca. 80 – 130 €/m²

Ranksystem Draht ca. 20 – 190 €/m²

Pflegekosten (pro Jahr nach Bedarf)

Direktbewuchs ca. 0 – 15 €/m²

Ranksystem Gitter ca. 5 – 20 €/m²

Ranksystem Draht ca. 5 – 20 €/m²

Pflegegänge

jährliche Kontrolle/ nach Bedarf

jährliche Kontrolle/ nach Bedarf

jährliche Kontrolle/ nach Bedarf

Lichtfliehende Triebe

Lichtfliehende Triebe krümmen sich in die entgegengesetzte Richtung des Sonnenlichts und wachsen dementsprechend aktiv ins Dunkle. Dieses Phänomen wird auch negativer Phototropismus genannt. In erster Linie sind es Selbstklimmer, wie Efeu und Wilder Wein, die lichtfliehende Triebe ausbilden. Bei diesen Pflanzen ist Vorsicht geboten, denn ihre Triebe und Haftwurzeln können in Fugen und bestehende Risse hineinwachsen und die Fassade beschädigen. Es ist deshalb dringend zu beachten, dass Pflanzen mit lichtfliehenden Trieben an fugenlose, massive Wände gepflanzt werden.

Bodenaushub

Gegebenenfalls ist das Einholen von Leitungsauskünften bzw. Schachterlaubnissen erforderlich. Bei der Anpflanzung von Fassadengrün an Gebäudewänden sind vorhandene Leitungen der Ver- und Entsorgung zu berücksichtigen. Der in gem. DIN 18920 geforderte Abstand von 2,50 Meter zu Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation) ist einzuhalten.

(Stadtwerke Wernigerode und Telekom)

Baurechtliche Vorschriften

Die Stadt Wernigerode haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen. Baurechtliche Vorgaben insbesondere der Denkmalschutz dürfen nicht verletzt werden. Die Förderung ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich- rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird keine Verantwortung über die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung zur Prüfung der Eignung obliegt dem Antragsteller/ der Antragstellerin und sind ggfls. durch einen jeweiligen Fachplaner abzusichern.

Wuchshilfe

Bei der bodengebundenen Fassadenbegrünung können neben dem klassischen Klettergerüst je nach den optischen Wünschen auch Stangen, Stahlseilkonstruktionen, Netze oder frei geformte Gitter als Leitelemente angewendet werden.

Brandschutz

Die Kategorisierung von Fassadenbegrünungen in Brandschutzklassen nach der DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) ist nicht möglich.

Aus Sicht des Brandschutzes ist daher die Fassadenbegrünung einzelfallweise zu betrachten. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Größe und Art der Nutzung eines Gebäudes ausschlaggebend.

Bei kleineren Gebäuden mit einer Höhe bis zu 7 m, die keine Sonderbauten sind, unterliegt eine Fassadenbegrünung keinen besonderen brandschutztechnischen Regularien.

Anders verhält es sich bei Gebäuden höherer Gebäudeklassen oder Sonderbauten (z. B. Hochhäuser, KITAS o. Ä.). Um einer Brandgefahr vorzubeugen, sollte schon zu einem frühen Planungszeitpunkt ein Pflege- und Bewässerungskonzept für die Fassadenbegrünung erstellt werden, das eindeutige Aussagen zu Pflanzenarten, Art der Bewässerung sowie organisatorischen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Begrünung enthält.

Trockene und insbesondere tote Pflanzen(teile) können die Brandlast erhöhen. Die Pflege und Auswahl der Pflanzen sind daher für den Brandschutz einer begrünten Fassade entscheidend. Das Brandverhalten der Begrünung hängt zudem von ihrem Holzanteil, der Wuchsform, der Blattmasse und – falls vorhanden – von dem Material und Aufbau der Kletterhilfe ab. Bei Gebäuden höherer Gebäudeklassen und Sonderbauten müssen Kletterhilfen und Ranksysteme grundsätzlich aus nichtbrennbarem Material bestehen.

Je nach Pflanzenart und Bewässerungs- und Pflegekonzept können zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich werden (z. B. horizontale Brandsperren). Mindestabstände der Fassadenbegrünung zu Brandwänden, Öffnungen von Treppenträumen oder anzuleitenden Fenstern sind vorzusehen. Die Verwendung von Pflanzenarten mit hohem Anteil an ätherischen Ölen (u. a. Efeu, Immergrünes Geißblatt, Nadelhölzer) ist in den höheren Gebäudeklassen sowie bei Sonderbauten ausgeschlossen.

4. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an Wernigeröderinnen und Wernigeröder, die einen Beitrag zur Stabilisierung und Förderung innerstädtischer Biodiversität, Klimaanpassung sowie zum natürlichen Hitzeschutz leisten möchten.

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen mit Erstwohnsitz in der Stadt Wernigerode und ihren Ortsteilen. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen (Nutzergemeinschaft) erfolgen. Die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

5. Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsfähig ist die Pflanzung aller in der Tabelle aufgeführten Pflanzenarten, die den angegebenen Mindestanforderungen entsprechen. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen:

- a) Die gesetzlichen Bestimmungen für die Umsetzung von Pflanzungen (z.B. Nachbarschaftsrecht, Leitungen) sind zu berücksichtigen.
- b) Je Grundstück und Förderzeitraum wird maximal ein Antrag gefördert.
- c) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- d) Bis zur bestandskräftigen Förderzusage darf die beantragte Maßnahme bzw. der Kauf des Pflanzenmaterials noch nicht abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden. Mit Antragstellung haben Antragstellende ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und noch kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.
- e) Die Stadt Wernigerode weist in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen, in anonymisierter Form auf die Förderung hin.
- f) Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, dass über Anträge bzw. Zuwendungen informiert, Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgegeben und geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchgeführt werden.

6. Antrags- und Förderverfahren

Antragsverfahren

Förderanträge müssen im laufenden Kalenderjahr im Amt für Stadt- und Verkehrsplanung eingereicht werden. Ein Antrag auf Zuwendung ist mit dem auf der Webseite der Stadt Wernigerode veröffentlichten Formular zu stellen. Füllen Sie den Förderantrag aus und reichen Sie ihn einschließlich der folgenden Anlagen ein:

- geeigneter Nachweis über den Erstwohnsitz in Wernigerode bspw. Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite; zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer),
- schriftliches Angebot über den gewünschten, der Förderrichtlinie entsprechenden Fördergegenstand (Angebot für Pflanzmaterial ggf. mit Pflanzung).

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Förderung entscheidet die Stadt Wernigerode auf Grundlage dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach sachgerechter Prüfung. Diese erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Bei einem positiven Ergebnis wird den Antragstellenden ein Zuwendungsbescheid zugesendet, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind. Dieser enthält alle wichtigen Angaben über Höhe der Fördersumme, zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die Nebenbestimmungen sowie das Datum der Abrechnung bei der Stadtverwaltung Wernigerode.

Bei Ablehnung des Antrages werden die Antragstellenden ebenfalls schriftlich informiert.

Auszahlung der Fördermittel

Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich unzulässig.

In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden. Änderungen, die die Verwendung der Mittel wesentlich beeinflussen, sind der Stadt Wernigerode rechtzeitig anzuzeigen.

Werden die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht, so verringert sich der jeweilige Anteil der Stadt Wernigerode.

Die Auszahlung erfolgt sobald folgende Unterlagen vorliegen:

- die Originalrechnung (Baumarkt, Gärtnerei, Garten Landschaftsbauunternehmen)
- ein Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges oder Barzahlungsquittung in Kopie),
- Foto der geförderten Fassadenbegrünung nach Pflanzung.

Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet oder Nebenbestimmungen verletzt werden.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen im Bau- und Umweltausschuss vor.

7. In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 24.03.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf

Wernigerode, den 15.06.2026